

Federführung:	Kämmerei	Datum:	02.12.2020
Sachbearbeiter:	Tanja Kratzer	AZ:	815.313:Gebührenkalkulation 2021-2022

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat	15.12.2020	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage **Eigenbetrieb Wasserwerk; Einführung einer Konzessionsabgabe**

Sachverhalt:

Der Eigenbetrieb Wasserwerk ist ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) und damit grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig (§ 4 KStG). Somit unterliegen sämtliche Gewinne der Körperschaftsteuer und ggf. der Gewerbesteuer, auch bei satzungsgemäßen Ausschluss der Gewinnerzielung (§ 1 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung). Mit dem Wirtschaftsjahr 2019 erzielte man bereits im sechsten Jahr in Folge einen Gewinn, bei allen Wirtschaftsjahren wurde sowohl Körperschaftssteuer als auch Solidaritätszuschlag erhoben.

Vor diesem Hintergrund hat unsere Steuerberatungsgesellschaft bakertilly empfohlen, die Aufhebung des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht sowie damit verbunden die Einführung einer Konzessionsabgabe für den Bereich der Wasserversorgung zu prüfen. Die Berechnung der Konzessionsabgabe wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation von Steuerberater Krumrey der Kanzlei bakertilly ausgeführt.

Mit Einführung einer Konzessionsabgabe kann diese auch mit steuerlicher Wirkung als Betriebsausgabe abgezogen werden und mindert damit die abzuführende Körperschaftssteuer. Lediglich ein Mindestgewinn muss im Betrieb verbleiben und letztlich auch versteuert werden. Dieser kann dem Betrieb überlassen werden und dient im Vermögensplan als zusätzliche Einnahme und mindert den Finanzierungsaufwand für Investitionen. Darüber hinaus können etwaige künftige Verluste bzw. Verlustvorträge auch bei der Gewerbesteuer festgestellt werden und damit in darauffolgenden Jahren zu Anrechnung kommen. Zudem wird ein Zufluss in Höhe der Konzessionsabgabe an den Haushalt der Gemeinde erreicht - ohne zusätzliche Steuerbelastung.

Das Recht zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege usw.) für Leitungen und Anlagen wurde dem Wasserwerk bisher unentgeltlich gewährt. Im Gegensatz dazu entrichten die Betreiber von Strom- und Fernwärmeanlagen bereits eine Konzessionsabgabe an die Gemeinde.

Die Abführung einer Konzessionsabgabe an den Haushalt der Gemeinde ist im Wesentlichen von zwei Voraussetzungen abhängig:

1.) Damit eine Konzessionsgabe als steuerrechtlich relevante Betriebsausgabe abgeführt werden kann, muss im Eigenbetrieb ein Mindesthandelsbilanzgewinn (MHB) und die darauf

lastenden Mindestertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) erwirtschaftet werden. Deswegen ist es erforderlich, den bislang in der Betriebssatzung verankerten Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht aufzuheben.

2.) Die Höchstsätze für die Konzessionsabgabe sind von den Erlösen aus dem Wasserverkauf und damit von der verkauften Wassermenge sowie von der Gebührenhöhe abhängig. Die Konzessionsabgabe darf danach bei Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern höchstens 10% der Erlöse der aus dem normalen Tarif verkauften Wasser betragen. Soweit Wasserlieferungen nicht zu den allgemeinen Bedingungen erfolgen, beträgt der zulässige Höchstsatz 1,5% der aus dem Wasserverkauf an die Sonderabnehmer erzielten Erlöse. Sonderabnehmer sind alle Großabnehmer, bei denen die abgenommene Wassermenge 6.000 m³ im Jahr übersteigen.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass die Entscheidung in welcher Höhe die Konzessionsabgabe künftig erwirtschaftet wird, ausschließlich beim Gemeinderat im Zuge einer Gebührenkalkulation liegt. Allerdings und das ist ebenfalls hervorzuheben, trägt die Einführung einer Konzessionsabgabe zur nachhaltigen Stärkung der Eigenfinanzierungskraft des Verwaltungshaushaltes bei und bildet einen weiteren Baustein der konsequenten Einnahmeausschöpfung im Kernhaushalt. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund des enormen Investitionsprogramms der vergangenen wie auch der nächsten Jahre zu betrachten. Daher sollte mittelfristig die Erwirtschaftung der maximal möglichen Konzessionsabgabe angestrebt werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Einführung der Konzessionsabgabe.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss der Konzessionsabgabvereinbarung zwischen der Gemeinde Hemmingen und dem Eigenbetrieb Wasserwerk Hemmingen wird zugestimmt.
2. Der Eigenbetrieb Wasserwerk Hemmingen zahlt der Gemeinde Hemmingen als Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen ab dem 01.01.2021 eine jährliche Konzessionsabgabe in preisrechtlich und steuerlich zulässiger Höhe. Gekürzte Konzessionsabgabebeträge sind in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren nachzuholen, soweit eine Nachholung zusätzlich zur laufenden Konzessionsabgabe und zum jeweiligen Mindestgewinn möglich ist.
3. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

VA nÖ 03.11.2020

Anlagenverzeichnis:

Berechnung Konzessionsabgabe Wasserwerk 2021-2022
Konzessionsabgabvereinbarung
Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserwerk